

## **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW**

### **Ausgleich für die Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGGM) an die Stadt Monheim am Rhein**

Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Monheim am Rhein ist die Frage der Weitergewährung einer Ausgleichszahlung an die Stadt für den diese nicht unmittelbar betreffenden Finanzvorteil aus der Tätigkeit der KVGGM streitig.

Zum Zwecke der gütlichen, zeitnahen Einigung und zur Vermeidung einer langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt Monheim am Rhein nimmt

- ihre Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2005 und 2006 inklusive Nachtrag 2006 und
- ihren Widerspruch gegen das Schreiben des Landrats vom 28.05.2004 einschließlich der hilfsweise erhobenen Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide zur Kreisumlage 2003 und 2004 sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfristen

zurück.

Die vorgenannten Verfahren werden für erledigt erklärt; Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Im Gegenzug leistet der Kreis Mettmann für das laufende Haushaltsjahr 2006 einen freiwilligen, außerplanmäßigen Betrag in Höhe von 100.000 Euro an die Stadt Monheim am Rhein. Dadurch sind alle erhobenen Ansprüche der Stadt auf Gewährung eines separaten Ausgleichs aus dem KVGGM-Finanzvorteil für die Vergangenheit abgegolten.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittel wird durch die Kämmerei sichergestellt.

Der Kreis Mettmann wird ab dem Haushaltsjahr 2007 einen finanziellen Ausgleich für die Stadt Monheim am Rhein aus dem Finanzvorteil der KVGGM in den Kreishaushalt einstellen.



Thomas Hendele  
Landrät



Udo Carraro  
Kreisausschussmitglied